

treten des SGB XI war in der Rechtsprechung anerkannt, dass Pflegebedürftigkeit insofern nicht besteht, als der Berechtigte die nicht mögliche Verrichtung „bei Benutzung eines Hilfsmittels oder nach Wechsel von Gebrauchsgegenständen oder Kleidung selbst durchführen könnte.“²³⁶ Ähnlich formulieren auch die Begutachtungs-Richtlinien, dass der Hilfebedarf verringert wird oder nicht mehr besteht, wenn der Antragsteller eingeschränkte oder verlorene Fähigkeiten durch die Benutzung eines Hilfsmittels oder die Verwendung von Gebrauchsgegenständen selbst ausführen kann und nur der danach verbleibende Hilfebedarf für den Umfang der Pflegebedürftigkeit maßgebend ist.²³⁷

Der Antragsteller kann also darauf verwiesen werden, entweder Hilfsmittel oder seiner Behinderung angepasste Gebrauchsgegenstände oder Kleidung zu benutzen. Offen bleibt aber, ob die Verweisung nur dann möglich ist, wenn entsprechende Hilfsmittel, Gebrauchsgegenstände oder Kleidung bereits vorhanden sind und genutzt werden. Dafür würde sprechen, dass in das der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit zugrunde liegende Gutachten auch einzugehen hat, über welche Hilfsmittel der Antragsteller bereits verfügt, ob durch diese die selbständige Ausführung von Verrichtungen möglich ist und ob diese auch tatsächlich benutzt werden.²³⁸

Bei einer derartigen Betrachtungsweise hätte es der Antragsteller aber in der Hand, die Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zu beeinflussen.

b) Beschaffung oder Benutzung von Hilfsmitteln

Wenn bei der Festlegung der Stufe der Pflegebedürftigkeit nur das tatsächliche Vorhandensein und die tatsächliche Benutzung von Hilfsmitteln und behinderungsgerechten Gebrauchsgegenständen berücksichtigt wird, ist zu überlegen, ob der Berechtigte im Rahmen von Mitwirkungspflichten dazu angehalten werden kann, entsprechende Hilfsmittel zu beschaffen bzw. zu benutzen. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 SGB XI keine allgemeine Mitwirkungspflicht des Betroffenen. In Betracht kommen somit nur die §§ 63 ff. SGB I. Nachdem die Beschaffung oder Verwendung von Hilfsmitteln weder als Heilbehandlung nach § 63 SGB I noch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gesehen werden kann, bestehen auch nach dem SGB I keine hilfsmittelbezogenen Mitwirkungspflichten.

VIII. Schadensminderung im Entschädigungsrecht

Auch wenn die Tatbestände des Entschädigungsrechts in verschiedenen Gesetzen verstreut sind, kann das Bundesversorgungsgesetz (BVG) als „Grundgesetz der Ver-

236 BSG vom 30.09.1993, SGB 1994, S. 579, 583.

237 BRi, in: Hauck, SGB XI, unter C 410, S. 30; so auch *Heberlein/Pick*, in: Maaßen, SGB V, Ergänzungsband Soziale Pflegeversicherung, § 14 SGB XI, Rn. 54f.

238 BRi, in: Hauck, SGB XI, unter C 410, S. 15.

sorgung²³⁹ bezeichnet werden. Sowohl die Versorgung der Soldaten als auch die Versorgung der Opfer von Gewalttaten erfolgt nach den Vorschriften des BVG, soweit in den Vorschriften des SVG und OEG nichts anderes bestimmt ist.²⁴⁰ Auf Leistungen, die nach dem BVG erbracht werden, sind die §§ 63 ff SGB I grundsätzlich anwendbar. Das BVG enthält aber auch eigene Vorschriften, in denen Schadensminderung durch den Leistungsberechtigten relevant wird.

1. Prognose über die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Rentenleistungen stehen dem Geschädigten zu, wenn die gesundheitliche Schädigung zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. § 30 Abs. 1 S. 3, 4 BVG schreibt vor, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit für mindestens sechs Monate vorliegen muss, um einen Rentenanspruch zu begründen. Damit ist im Versorgungsrecht ebenso wie im Renten- und Unfallversicherungsrecht eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlich. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen²⁴¹ verwiesen.

2. Vorrang der Rehabilitation, § 29 BVG

§ 29 BVG sieht vor, dass ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG, auf Berufsschadenssausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG und auf Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte nach § 32 BVG erst nach Abschluss erfolgversprechender und zumutbarer Rehabilitationsmaßnahmen entsteht. § 29 BVG greift damit den Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ aus § 8 SGB IX wieder auf. Die in § 29 BVG genannten Leistungen berücksichtigen im Gegensatz zu der abstrakten Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 1 BVG auch die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der gesundheitlichen Schädigung und können somit als einkommensabhängige Leistungen bezeichnet werden. Die Geltung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Rente“ war in der Vorgängervorschrift zu § 8 Abs. 2 SGB IX, in § 7 Abs. 1 S. 2 RehaAnglG auf einkommensabhängige Leistungen beschränkt. Dies ist auch mit Einführung des SGB IX im BVG unverändert beibehalten worden.

239 *Fehl*, Einleitung, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, S. 15, 16.

240 § 80 SVG; § 1 Abs. 1 S. 1 OEG.

241 S. V. 1., VI.1.